



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

XLI. Vertrag der Gevetter Conrad und Cyriacus von Rohr mit dem Pfarrer Joachim zu Frehenstein wegen seines von der Bürgerschaft zu erhebenden Zehnten und seiner zwei Hufen Landes, vom Jahre 1557.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

Leutten wieder die billigkeit vnd Christlichen Liebe Vnseren Einwonern des Städtleins Freyenstein Ihre haabe vnd gutter durch Allerhandt heimliche vnd hinderlistige Contracta abgenötiget vnd abgedrungen worden, daraus dan nicht allein vnter den Contrahenten oftmahlen gefährliche Streitte vnd Schwere rechtsfätigungen endtstanden, Sondern auch wir dadurch an Vnseren dauon gebürenden dinften, Pächten, Schöffen vnd Jurisdiction, wie auch der Kirchen, Schulen vnd Rahthauses einkommen, Mercklichen Schaden vnd Nachtheil von Jahren zu Jahren erlitten vnd Endtpfunden, Indem das man fast nicht wissen können, wer deroselben gütter besitzer oder eigentlicher herr, daran man sich halten könte oder solte, wähen; Dahero, ob Wir wol keinem Verwehren können oder wollen, seine haabe vnd gütter nach bester gelegenheit vnd gefallen (Insonderheit zu seinen hohen nöten) anzugreifen vnd zu vereuseren, So seint wir doch auß obangezogenen Vhrfachen bewogen worden, mit vnserer Bürgerfchafft vns dahin zu vereinigen, das keine vnbewegliche Erbgütter, so vnter Vns gelegen, von Ihnen verkauffet, Vertauschett, verpfändett oder sonsten gantz oder zum theil ohne Vnser vorwissen vnd Bewilligung veräuert werden sollen, noch Krafft haben, Es sey dan solcher vergleich vnd handelung In das Stadt- oder gerichtsbuch verzeichnet vnd eingeschrieben worden, welches dan so wirt zu verstehen, So weit es vns vnd die Contrahenten gegen Einandern betrifft. Sonsten aber bleiben nichts destoweiniger die Contracta vnder Ihre Principalen oder deren Erben wie recht zu erholen. Mehr haben wir gefättern Vns auch dahin verglichen, keine Bürgerhuffen (Als welche wir schon in Besitzes) weiter an vns zu bringen, es geschehe dan aus Ihrer dringenden noht vnd mit vnserm vnd der Bürgerfchafft gutter beliebung vnd Consens. Dessen zu Vhrkunde haben wir obgedachte gefättern die Röhre vnser angeborne Pittschafft nebst des Rahtes Siegel auf diesem brieff drücken lassen vnd denselben dem Stadtbuche einzuverleiben befohlen, der gegeben vnd geschriben worden zum Freyenstein, Am tage Conuersionis Pauli, Anno Domini 1554.

(L. S.)

gez. Churtt Rohr.

(L. S.)

Cyriacus Rohr. Bürgermeister vnd Raht im Nahmen der Gemeine etc.

(L. S.)

Nach dem Freyensteinschen Erbregister.

XLI. Vertrag der Gevetter Conrad und Cyriacus von Rohr mit dem Pfarrer Joachim zu Freyenstein wegen seines von der Bürgerschaft zu erhebenden Zehnten und seiner zwei Hufen Landes, vom Jahre 1557.

Wir Churdt vnd Cyriacus, gefetter die Rohre, zum Neunhauße vnd Freyenstein Erbgefeßen, Bekennen vnd Thun kundt für vns vnser Erben vnd sonsten iedermeiniglich. Nachdem der Wirdiger Er Jochim, Vnser Pfarherr in vnser Stadt Freyenstein, für vns erschienen vnd sich beklaget, das er von den Burgern in Freyenstein seinen gebuerenden Teget wegen seines Dienstes nicht bekommen konte, darauf ihme dan auch sonsten allerley vncoften ergingen, haben wir demnach Zu uorhuetzung seines schadens auf seine bitte ihme Jehrlich für den Tegett Sechs Wispel Rogken vnd für die Zwen hufen, so er sonsten wegen der Pfarre hett, Zwen Wispel Rogken, vnd Also Achte Wspl. Rogken in Alles, Allewege zwischen vnser lieben frowen Zue Letare vnd folgenden Michaelis, desgleichen Zwelff fl. auf Michaelis, Jehrlich zu geben für vns vnd vnser Erben versprochen vnd zuegefagt. Dakegen gemelter Er Jochim vns vnd vnser Erben obgedachten Jährlichen Tegett zusamt den bei-

den hufen, dieselbigen zu beackern vnd aufzueben, vergunnet vnd abgetretten, doch mit solcher Condition vnd bescheide, da dieser Contract den nachfolgenden Pfarrern zum Freyenstein vngelegen were vndt den Tegt, zusambt gemelten hufen, selbst gebrauchen vnd haben wolte, sol ihnen von vns vnd vnsern Erben vergonnet werden, wen sie vns vnd vnsern Erben solches ein halb Jahr zuvor Auf- fagen, gedachten Teget vnd beeden hufen wiederumb zu sich zu nehmen vnd wie vorgesehen zu gebrauchen, Alles getrewlich vnd ohn gefehrde. Des zu mehren glauben vnd fester haltung haben wir obgedachte Churt vnd Cyriacus, gefettern die Röhre, vnser angeborne Pittschafft aufs spacium die- ses briefs thun drucken, der gegeben vnd geschriben zum Freyenstein, Donnerstages am Tage Ca- tharine, Anno Domini 1557.

Nach dem Erbregister von Freyenstein.

XLII. Ordnung Georgs von Winterfeld für das Stadtgericht zu Freyenstein, vom Jahre 1621.

Zue wisen. Demnach Ich George von Winterfeldt, Dietlofs Sehl. Sohn, auf Dalmin, Neuehaus vnd Freyenstein etc. Erbsessen, Auf heute dato dem Erbahren Christoff Kuele- mez, Burgern vndt einwohnern des Stedleins Freyenstein, zue Einen Richter hieselbst meinewegen verordenet vndt vorsegelt, vndt aber danebest berichtet worden bin, wie allerhand vnordnung, vng- ehorsamb vndt misbrauche in diesen gerichtten vorgingen, Indehme wan Klagen vorfielen, dieselben nicht ehe verhoret werden mochten, es wehren dan die Sempliche Scheppen beyfahmen, Vndt wan alsden dieselben erfordert, müfte den Scheppen vor allen dinglen eine Zeche ausgerichtet wer- den, Bey welcher, wan einer oder Ander mit dem Truncke vberleitet, oftmalß ein fol- cher bescheidt erfolgete, welcher dem Rechten sehr vngemets vndt fast vnuerantwortlichen, Wie nich- tes minder weinick Respect vnd Folge dabey fergehen konne. Als habe ich, demselben in etwas vor- zuebeugen, itzo, bey einsetzung bemelten Richter, diese Verordnung gemacht, Das derselbe nicht alleine anitzo durch die Scheppen der ganzen gemeine vorgefettet worden, mit ermahnung, ihn wegen seines Amtes vndt meinewegen gebuerliche Ehr vnd Gehorsamb zu leisten, Sondern es ist auch ihme den Richter diese ordenung gegeben worden, Das wan ein Burger wieder den Andern eine Klage führen wolte, daß klegler vor Erste Ein schillingk Klagegeldt dem Richter erlegen soll. Darauff der Richter durch den Stadtdiener das Kegenpartt (Dofern es nicht albereit mit zur stelle), vor sich citiren lassen soll, sie kegen ein ander hören, zwischen sie handeln vnd nacher möglichkeit in guete vergleichen. Wan er nuhn Also die Parte verglichen, soll er ihnen darueber schriftlichen schein vnter seiner handt ertheilen, wofür er nicht mehr den drey schillinge schreibgebuhr zu nehmen soll befuegt sein. Woll- ten aber die Parte sich für dem Richter nicht Allein finden vnd vergleichen lassen, Alsden soll der Richter die Scheppen auf begehren des kleglers Auf dem Rathhause oder gerichtts Stelle zufahmen ver- botten, undt kegen erlegung 6 fs. klagegeldt, die Parte anderweit hören, zwischen ihnen guetlichen handeln vnd nach mueglichkeit vergleichen vnd vertragen. Vndt was also von ihnen beederseits belie- bet, in einen gerichtlichen Vertrag durch den Stadtschreyber schriftlichen bringen lassen, wofür der Stadtschreyber nicht mehr, Als vier schillingk schreibgebühr, zu nehmen soll befuegt sein. Dofern aber auch dieses vnter ihnen nicht staht vndt Crafft finden wolte, sollen sie die Parte an mich remit- tiren vnd verweisen vnd Rechtlicher erkendtnus vndt entscheids beyderseits darauf ferner erwertig zu sein. Hiebey ist auch dieses in Acht zu nehmen, wan also das eine oder Ander Partt von den Schep